

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 12

NUMMER : 04

DATUM : 25.02.2016

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
9	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - XXX. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen -
10	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Dickelsbachs -
11-12	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Öffentliche Zustellungen -

9 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XXX. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen

vom 18.02.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.02.2016 folgenden XXX. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Transport von Notfallpatienten

1.1	Beförderung einer Person vom Standort Stadtgebiet Ratingen	463,00 Euro
1.2	Beförderung einer Person vom Standort Stadtgebiet Heiligenhaus	633,00 Euro
1.3	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet vom Standort Ratingen hinaus	463,00 Euro
	Heiligenhaus hinaus	633,00 Euro
	außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	3,00 Euro

(2) Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/Heiligenhaus

2.1	Beförderung einer Person im Stadtgebiet	167,00 Euro
2.2	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	167,00 Euro 3,00 Euro
2.3	Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je	167,00 Euro
2.4	Wartegebühren Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei. Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde	3,00 Euro

(5) Ist der Krankentransport- oder Rettungswagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben. Das sind

150,00 Euro

II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.02.2016 beschlossene XXX. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 18.02. 2016

Klaus Pesch
Bürgermeister

10 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Dickelsbachs

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs von km 1,5 bis km 21,5 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Dickelsbachs in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Duisburg
Stadt Ratingen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 25. Februar 2016 bis einschließlich zum 24. März 2016
während der allgemeinen Dienststunden

Montag 8.30 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr
Mittwoch 8.30 Uhr bis 12 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12 Uhr

beim Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen,
Stadionring 17, 2.Obergeschoss, 40878 Ratingen,

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 09. Februar 2016 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Dickelsbach) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

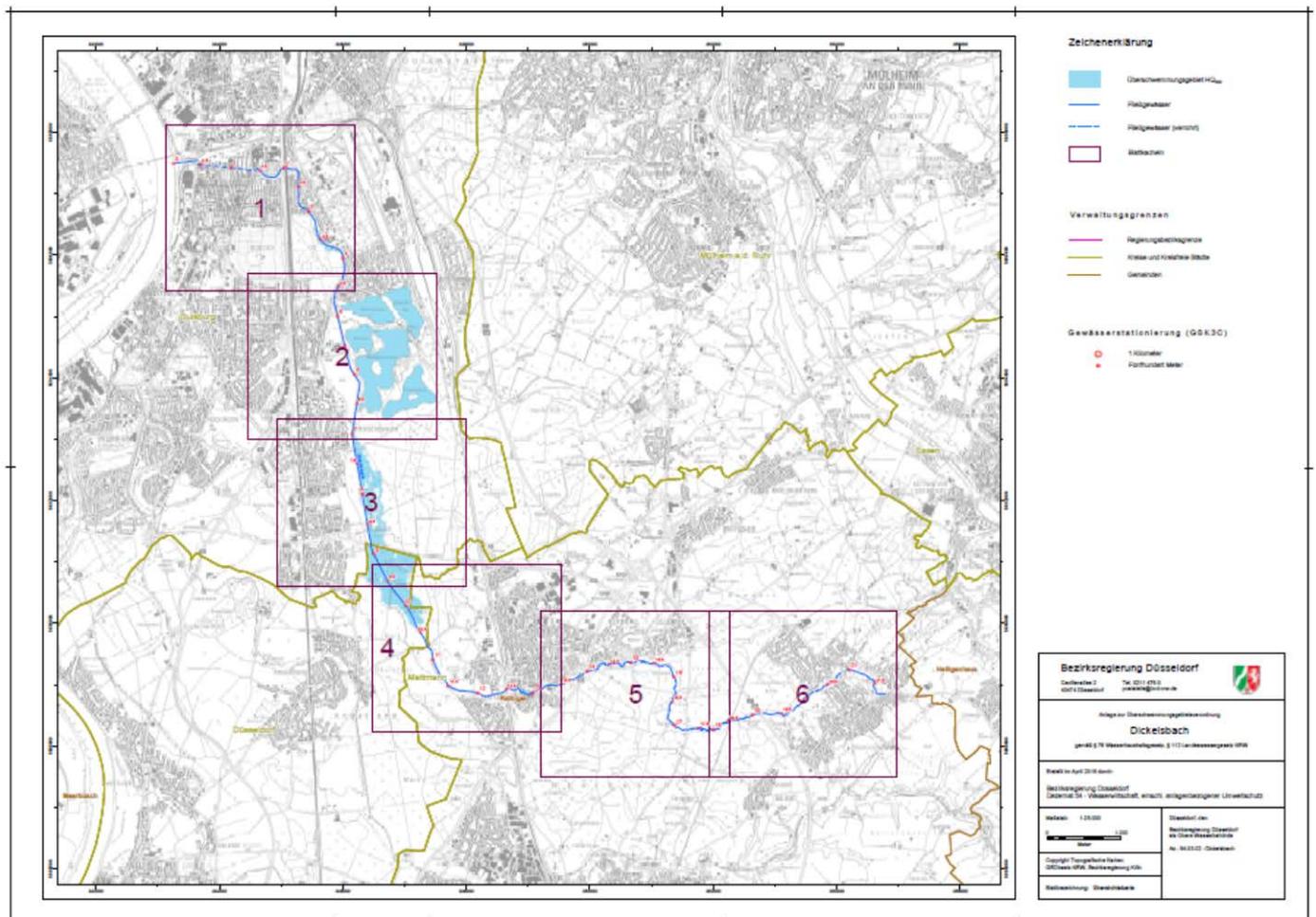
Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs mit Verfügung in Kraft getreten am 27.03.2015 (Abl. Reg. Ddf. 2015, S. 87) vorläufig gesichert wurde. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 19.01.2016
 Bezirksregierung Düsseldorf
 als Obere Wasserbehörde
 Im Auftrag

gez. Hüsgen

Hinweis: Bei dieser Angelegenheit handelt es sich um eine Maßnahme der Bezirksregierung Düsseldorf und nicht der der Stadt Ratingen



11 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Mark Ruschin

Letzte bekannte Anschrift: Flüggestraße 5, 30161 Hannover

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2016 vom 15.01.2016 über die Grundsteuer

für das Objekt: Marggrafstr 10 WE 50

Objekt-Nr.: GA042788

Kassenkonto: 1051349

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 13. November 2012 (**GV. NRW. S. 508**), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.21 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 23.02.2016

Klaus Pesch
Bürgermeister

12 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Abdellatif Karani

Letzte bekannte Anschrift: 46117 Oberhausen, Westfälische Str.4 a

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

- Gewerbesteuer-Veranlagungsbescheid für den Erhebungszeitraum 2013 vom 09.02.2016 mit Zinsfestsetzung
- Bescheid für 2013 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 09.02.2016

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 13. November 2012 (**GV. NRW. S. 508**), zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstr.33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.16 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 23.02.2016

Pesch
Bürgermeister